



## **Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG)**

### **Vorprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

### **Dokumentation zur Durchführung und zum Ergebnis der allgemeinen**

### **Vorprüfung bei Neuvorhaben (§ 7 Abs. 1 und 7 UVPG i. V. m. Anlage 3 zum UVPG)**

### **Bekanntgabe des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG**

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Stresemannstraße 3-5, 56068 Koblenz gibt als zuständige immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde bekannt:

Die Firma C & C Eifel Windenergie GmbH & Co. KG, Trierer Straße 43, 54611 Hallschlag, beantragte die Erteilung eines Vorbescheides über nachfolgende Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 9 Abs. 1a BlmSchG:

- Handelt es sich bei dem Standort der WEA um ein Vorranggebiet und steht dies zur Windenergienutzung zur Verfügung?
- Ist der Abstand der WEA zu dem vorhandenen landwirtschaftlichen Gebäude ca. 200 m gewahrt?

Geplant ist die Errichtung einer WEA des Typs Enercon E175 EP5 E2 in der Gemarkung Hallschlag auf Flur 12, Flurstück 8, GID-Nr. 7774.

Der antragsgemäße Gegenstand des Vorbescheids (öffentliche Belange nach § 35 BauGB) ist mit keinerlei Auswirkungen auf Schutzgüter des UVPG verbunden. Es bestehen folglich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen.

Etwaige Umweltauswirkungen durch Bau, Betrieb und Rückbau der WEA werden im Vollantrag betrachtet.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 S. 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord

-Obere Immissionsschutzbehörde-

AZ: 6620-0006#2026/0002-0380KES

Koblenz, den 03.02.2026

Im Auftrag

gez.

Sina Keßler